Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
14.11.2019

Beschluss zu LSG Bbg 19/2

In dem Verfahren LSG Bbg 19/2

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland, Pflugstr. 9a, 10115 Berlin, vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch
VERTRETER A
– Antragsteller –

gegen

AAA

vertreten durch
VERTRETER B

– Antragsgegner –

ergehen durch die Richter Ramona Harder-Jänicke, Holger Hofmann und Andre Engelmann folgende Beschlüsse:

1. Das Verfahren wird eröffnet.

   Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes Brandenburg ist auf Grund des Beschlusses des Bundesschiedsgerichtes vom 07.11.2019, BSG 11/2019, gegeben (§ 6 Abs. 5 Schiedsgerichtsordnung [SGO = Bundessatzung Teil C]).

   Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 SGO liegen vor.

   Fraglich ist das Vorliegen der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 S. 3 SGO.
   Aus Gründen der Prozessbeständigkeit (das Verfahren wurde sowohl vom Landesschiedsgericht NRW, als auch vom Bundesschiedsgericht eröffnet) als auch wegen der Schwierigkeit und Bedeutung dieser Frage ist sie im eröffneten Verfahren zu klären.

2. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **LSG Bbg 19/2** geführt.
   Dieses Aktenzeichen soll bei allen Schriftsätzen an das Landesschiedsgericht angegeben werden.

3. Kommunikation mit dem Landesschiedsgericht Brandenburg hat nur in Ausnahmefällen nicht per E-Mail stattzufinden (Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichtes Brandenburg).
   Schriftsätze sollen dabei gleichzeitig an die Gegenpartei im CC versandt werden.

4. Das Landesschiedsgericht Brandenburg geht davon aus, dass das Verfahren weiterhin nicht öffentlich geführt werden soll.
   Sofern dies nicht der Fall ist, wird um Gegendarstellung gebeten.

5. Es wird gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 SGO schriftlich verhandelt.

6. Den Parteien wird aufgegeben, **binnen 2 Wochen** nach Zugang dieses Beschlusses zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

   a) scheinbarer Widerspruch der Bundessatzung Teil A (BS-A), § 6 Abs. 2 S. 2 zu Bundessatzung Teil C (SGO), § 8 Abs. 1 S. 3

   Nach § 6 Abs. 2 S. 2 BS-A ist der Ausschluss vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht zu beantragen.
   Hingegen können nach § 8 Abs. 1 S. 3 SGO Anträge auf Parteiausschluss nur von Gliederungsorganen gestellt werden.

   Nach vorläufiger Auffassung des Landesschiedsgerichtes Brandenburg ist der Bundesvorstand kein Gliederungsorgan und damit nach § 8 Abs. 1 S. 3 SGO nicht antragsberechtigt.
   Diese Auffassung gründet sich auf folgende Rechtsüberlegungen:
   Nach § 7 Abs. 1 BS-A gliedert sich die Piratenpartei in Landesverbände und ggf. weitere Untergliederungen.
   Nach § 9 BS-A ist die Bundespartei keine Gliederung.
   Auch sieht § 3 Abs. 2 BS-A ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen den Gliederungen und dem Bundesvorstand vor.
   Nach § 7 Abs. 1 PartG gliedern sich die Parteien in Gebietsverbände.

§ 8 Abs. 1 PartG unterscheidet zwischen Organen der Partei und der Gebietsverbände.
Nach all dem kann der Bundesvorstand kein Gliederungsorgan sein.

Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden (§ 8 Abs. 1 S. 3 SGO).
Hingegen wird nach § 6 Abs. 2 S. 2 BS-A die Aufgabe der Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens dem Bundesvorstand zugewiesen.
Diese Regelungen stehen im Widerspruch zueinander.
Im Wege der theologischen Reduktion wäre sowohl eine Auslegung des § 6 Abs. 2 S. 2 BS-A, als auch von § 8 Abs. 1 S. 3 SGO möglich.

Nach vorläufiger Auffassung des Landesschiedsgerichtes Brandenburg ist § 8 Abs. 1 S. 3 SGO die speziellere Vorschrift.
Daher bedarf es der Auslegung von § 6 Abs. 2 S. 2 BS-A (lex specialis derogat legi generali).
Dies würde dazu führen, dass der Bundesvorstand nicht selbst ein Parteiausschlussverfahren bei dem zuständigen Schiedsgericht beantragen kann, sondern den Vorstand einer Gliederung damit zu beauftragen hat.
Für diese Auslegung spricht auch, dass dadurch nicht nur der Bundesvorstand, sondern auch der Vorstand der Gliederung, also zumindest des zuständigen Landesverbandes, Einfluss auf die Parteimitgliedschaft einer Person haben.
Da diese Einflussnahme bei Eintritt in die Piratenpartei gegeben ist (§ 3 Abs. 2 BS-A), erscheint es systemwidrig, der zuständigen Gliederung bei einem angestrebten Parteiausschluss eines Mitgliedes das Mitspracherecht zu versagen.

Wäre hingegen § 6 Abs. 2 S. 2 BS-A die speziellere Vorschrift, würde sie entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des § 8 Abs. 1 S. 3 SGO dessen Anwendungsbereich auf den Bundesvorstand erweitern, ja ggf. sogar ausschließlich dem Bundesvorstand das Antragsrecht einräumen.
Gründe hierfür sind nicht offensichtlich, vielmehr wäre die Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 3 SGO bei dieser Auslegung verfehlt.

b) scheinbarer Widerspruch der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes (GO-BuVo, siehe https://vorstand.piratenpartei.de/vorstand/geschaeftsordnung/), Art. 5 Abs. 7 zu Bundessatzung Teil A, § 17 Abs. 3

Die Einleitung des Parteiausschlussverfahrens wurde im Umlauf beschlossen.
Umlaufbeschlüsse sind nur in den in der Satzung vorgesehenen Fällen zulässig (vgl. BSG 13/2018 vom 23.09.2018, m.w.N., https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/360/BSG_13___2018_Urteil_anonym.pdf?sequence=1&isAllowed=y).
Nach § 17 Abs. 3 BS-A sind Umlaufbeschlüsse nur zulässig, sofern sichergestellt ist, dass jedes Organmitglied eine Beratung vor der Beschlussfassung verlangen kann.

Hingegen ist in dem nach der Aktenlage hier zutreffenden Fall des Art. 5 Abs. 7 Alt. 2 GO-BuVo ein Umlaufbeschluss gefasst, wenn die Vorstandsmitglieder, die noch nicht abgestimmt haben, das Ergebnis durch ihre Stimme nicht mehr ändern

können.
Diesen Vorstandsmitgliedern wird folglich das Recht auf Beratung vor der Beschlussfassung genommen, das nach Art. 5 Abs. 7 Alt. 1 GO-BuVo auf 72 Stunden terminiert ist.

Das Recht auf Beratung haben die Vorstandsmitglieder jedoch bereits nach der Bundessatzung.
Dieses Recht ist ein unabdingbares Recht aller Vorstandsmitglieder, auch wenn bereits eine Mehrheit einem Umlaufbeschluss zustimmte.
Denn eine Beratung kann im Ergebnis auch zu einer Änderung des bisherigen Stimmverhaltens führen.
Befristet der Bundesvorstand dieses Recht in seiner Geschäftsordnung auf 72 Stunden, so muss er nach vorläufiger Auffassung des Landesschiedsgerichtes Brandenburg diese Frist abwarten, sofern noch nicht alle Mitglieder des Bundesvorstandes zu einem Beschluss abgestimmt haben oder ausdrücklich auf ihr Recht auf Beratung verzichteten.
Dies ist im vorliegenden Fall nach der Aktenlage nicht geschehen.

Nach vorläufiger Auffassung des Landesschiedsgerichtes Brandenburg ist der Beschluss vom [redacted] über die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens daher nichtig.

Da die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens eine erheblich in die Rechte des betroffenen Mitgliedes eingreifende Handlung ist, kann die Wirksamkeit des zu Grunde liegenden Vorstandsbeschlusses nicht dahinstehen.
Den Antragsteller trifft hier die Beweislast.
Daher hat er das Vorliegen eines wirksamen Vorstandsbeschlusses nachzuweisen.
Ein solcher Beweis wurde bisher nach der Aktenlage nicht erbracht.

7. Der Bundesvorstand wurde auf dem Bundesparteitag 2019.2 neu gewählt.
Da von den dem Umlaufbeschluss vom 02.04.2019 zum Parteiausschluss des Antragsgegners zustimmenden Vorstandsstandmitgliedern nun nur noch 3 Mitglieder im Bundesvorstand sind, ist eine den Beschluss vom 02.04.2019 tragende Mehrheit nicht mehr gegeben.
Es wird dem Antragsteller daher aufgegeben, **binnen 2 Wochen** nach Zugang dieses Beschlusses zu erklären, ob der neue Bundesvorstand das Parteiausschlussverfahren weiter betreiben möchte.

Diese Frage ist auch dahingehend von Bedeutung, ob das Landesschiedsgericht Brandenburg eine Güteverhandlung anberaumen muss.
Eine solche ist grundsätzlich anzuberaumen (§ 7 Abs. 2 SGO).
Hiervon ist nur abzusehen, wenn eine Güteverhandlung erkennbar aussichtslos erscheint.
Erkennbar aussichtslos erscheint eine Güteverhandlung nach der Neuwahl des Bundesvorstandes ohne erneuten Beschluss über die Weiterbetreibung des Parteiausschlussverfahrens nicht.

8. Sollten neue Erkenntnisse zu den dem Parteiausschlussverfahren zu Grunde liegenden Vorwürfen [redacted] vorliegen, wird den Parteien aufgegeben, diese **binnen 2 Wochen** nach Zugang dieses Beschlusses dem

Landesschiedsgericht Brandenburg mitzuteilen.
Soweit den Parteien im Laufe des weiteren Verfahrens neue Erkenntnisse zu den Vorwürfen bekannt werden, sollen sie diese dem Landesschiedsgericht Brandenburg unverzüglich mitteilen.
Diese Pflichten treffen den Antragsgegner nur, sofern es sich nicht um ihn belastendes Material handelt, er muss sich nicht selbst belasten.

9. Der Antragsteller möge **binnen 2 Wochen** nach Zugang dieses Beschlusses darstellen, wann und wie er dem Antragsgegner veranlasst haben will, [redacted]
Sofern es dazu schriftliche Unterlagen gibt, möge er sie innerhalb dieser Frist einreichen.
Insbesodere möge der Antragsteller darstellen:
[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsbehelfe vor.

Ramona Harder-Jänicke Holger Hofmann Andre Engelmann